

Bundeskoordinierung
Spezialisierte Fachberatung

BKSf

gegen sexualisierte Gewalt
in Kindheit und Jugend



FACHINFORMATION

Aufbewahrung von personenbezogenen Daten

Hinweise für die Fachberatungspraxis

Berlin, 21.02.2019

Hinweise zur Aufbewahrung von personenbezogenen Daten in Fachberatungsstellen

Berater*innen erheben bei ihrer Beratungsarbeit oftmals personenbezogene Daten wie z.B. Namen von Betroffenen, Namen von Täter*innen, Angaben über psychisches und körperliches Wohlbefinden, Angaben über Handlungen, die Betroffenen widerfahren sind, Angaben über Straftaten etc. Dabei stellt sich die Frage, ob diese Daten aufbewahrt werden müssen bzw. überhaupt aufbewahrt werden dürfen. In dieser Fachinformation geben wir Hinweise für die Beratungspraxis, die größere Handlungssicherheit ermöglichen sollen. Diese Hinweise entsprechen unserer Einschätzung des aktuellen rechtlichen Kenntnisstandes. In komplexeren Einzelfällen empfehlen wir die Konsultation einer fachkundigen Rechtsanwält*in.

1. Aufbewahrungspflicht

Für Berater*innen gibt es grundsätzlich keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht. Eine Ausnahme kann sich aus berufsrechtlichen Regelungen ergeben.

Beispielsweise sehen die Berufsordnungen für approbierte Psychotherapeut*innen „bei Beratung oder Behandlung“ eine Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren vor, so dass diese bei ihrer Arbeit in einer Fachberatungsstelle stets eine Dokumentation vornehmen und diese zehn Jahre aufbewahren müssen. Die Zwecke dieser Aufbewahrungspflicht werden mit Beweissicherung, Therapiesicherung und Rechenschaftslegung bezeichnet. Zwar ist uns die Argumentation bekannt, dass auch approbierte Psychotherapeut*innen als Berater*innen und nicht als approbierte Psychotherapeut*innen eine Beratung durchführen können und damit nicht der Berufsordnung unterfallen würden. Uns ist jedoch keine Rechtsprechung darüber bekannt, ob diese Unterscheidung möglich ist und im Einzelfall wird es nach unserem Dafürhalten sehr schwierig sein, nachzuweisen, dass die Beratung nicht in der Rolle einer approbierten Psychotherapeut*in stattgefunden hat. Wir empfehlen deshalb, dass approbierte Psychotherapeut*innen bei ihrer Arbeit in der Beratungsstelle die Berufsordnung stets berücksichtigen und die angelegten Dokumentationen über zehn Jahre aufbewahren.

2. Recht auf Aufbewahrung

Neben der Frage, ob es eine Pflicht zur Aufbewahrung von Daten gibt, ist für Fachberatungsstellen die Frage von Belang, ob ein Recht auf die Aufbewahrung personenbezogener Daten besteht. Nach der seit Mai 2018 in Deutschland geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gibt es eine Pflicht, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 DSGVO). Der Zweck der Erhebung ist die Beratung. Ab dem Moment, in dem das Beratungsverhältnis nicht mehr besteht bzw. keine Beratungsarbeit mehr geleistet wird, sind sämtliche personenbezogenen Daten zu löschen, es sei denn, es besteht ein Recht auf Aufbewahrung (hierzu s. weiter unten).

a) Ab wann gilt ein Beratungsverhältnis als beendet bzw. ab wann gilt die Löschpflicht?

Im Einzelfall mag es schwierig sein, den Zeitpunkt zu bestimmen, wie lange ein Beratungsverhältnis besteht. Beispielsweise sind Konstellationen denkbar, in denen ein*e Klient*in sagt, sie wolle erstmal nicht mehr regelmäßig kommen, aber nicht ausschließen möchte, dass sie in einigen Monaten oder Jahren nochmal kommt. In diesen Fällen ist es möglich, eine Einwilligung über die Aufbewahrung der Daten einzuholen (s. weiter unten). In den Fällen, in denen die*der Klient*in plötzlich nicht mehr erscheint und in der Fachberatungsstelle die Einschätzung besteht, dass sie möglicherweise mit einigem zeitlichen Abstand wiederkommt, kann es schwierig sein zu bestimmen, ob und wenn ja bis wann ein Beratungsverhältnis besteht. Es gibt hierzu keine verbindliche Rechtsprechung, so dass es auf die Einschätzung der* Berater*in ankommen wird, ob das Beratungsverhältnis noch besteht oder nicht. Je nachdem, wie die Erfahrung der jeweiligen Fachberatungsstelle aussieht und sich die Dauer der Aufbewahrung mit der Erfahrung begründen lässt, schätzen wir es so ein, dass es auch über einen gewissen Zeitraum (z.B. ein halbes Jahr) möglich sein dürfte, zu begründen, dass ein Beratungsverhältnis fortbesteht und mit einer Wiederkehr der Klient*in zu rechnen ist. Entscheidend ist, dass ein längeres Aufheben nur mit Begründung erfolgt.

Ist die Beratungsarbeit bzw. das Beratungsverhältnis beendet und ist kein Recht auf Aufbewahrung (s.u.) gegeben, besteht grundsätzlich eine Löschpflicht nach Art. 17 DSGVO.

Beispiel:

*X, 19 Jahre alt, sucht in drei Gesprächen Beratung. Zu ihrem vereinbarten Termin erscheint sie nicht. Die Berater*innen haben keine Kontaktmöglichkeit. Aus ihrer Beratungsarbeit haben die Berater*innen die Erfahrung, dass eine Person sich auch nach ein paar Monaten nochmal melden kann. Ein halbes Jahr nach dem letzten Kontakt sehen sie das Beratungsverhältnis als beendet an. Sie wissen, dass sie die erhobenen Daten nun löschen müssen und prüfen deshalb, ob eine Ausnahme für ein Recht auf Aufbewahrung vorliegt.*

b) Ausnahme bei Einwilligung der Betroffenen zur Aufbewahrung und Weiterverarbeitung

Eine Weiterverarbeitung/Aufbewahrung von Daten ist bei Einwilligung möglich gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1a) DSGVO. Erforderlich ist die Einwilligung der Betroffenen, dass die personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck oder zu mehreren anderen Zwecken weiterverarbeitet werden. Dieser Zweck könnte z.B. darin liegen, dass die Akte aufgehoben wird, weil die*der Betroffene möchte, dass die*der Berater*in in einem Strafprozess als Zeug*in aussagt und eine Akte als Beweistück dienen kann, z.B. dafür ab

wann ein*e Betroffene*r über Handlungen gegen sie*ihn berichtet hat. Da die Verjährungsfristen teilweise erst mit Vollendung des 30. Lebensjahres beginnen und zwanzig Jahre betragen können, kann es sinnvoll sein, entsprechend lange Dokumente aufzubewahren. Hinzu kommt, dass es auch für das Stellen eines Antrags auf Opferentschädigung sinnvoll sein kann, wenn eine Fachberatungsstelle Dokumente aufbewahrt hat. Grundsätzlich ist es zu Beginn jeder Beratung empfehlenswert, sich eine schriftliche Einwilligung über den Zweck der Datenerhebung und der Datenaufbewahrung, über die Art der erhobenen Daten und die Dauer der Aufbewahrung einzuholen und in der Akte zu vermerken. Eine Einwilligung kann auch mündlich erfolgen, so dass z.B. auch eine Aktennotiz über eine Einwilligung in Betracht kommt. Leichter nachweisbar wird aber stets die schriftliche Erteilung einer Einwilligung sein, so dass diese Lösung vorzuziehen ist.

Wenn eine Einwilligung eingeholt wird, muss gewährleistet sein, dass die Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der DSGVO aufbewahrt werden. Über die technischen und organisatorischen Maßnahmen (externer Server, abschließbare Aktenschränke etc.), die hierfür im Einzelfall erforderlich sind, empfehlen wir die Rücksprache mit eine*r Datenschutzexpert*in. Außerdem muss die Fachberatungsstelle ein Archivierungssystem entwickeln, das es ihr ggfs. auch nach Jahrzehnten möglich macht, einen Fall wieder ausfindig zu machen. Zudem muss die Fachberatungsstelle sich damit auseinandersetzen, dass es dazu kommen kann, dass Berater*innen in Gerichtsprozessen als Zeug*innen gegen den Willen der Betroffenen geladen werden und sie sich nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können, es sei denn, sie sind z.B. approbierte Psychotherapeut*innen.

Bei der Einwilligung von Minderjährigen ist folgendes zu beachten:

Art. 8 DSGVO regelt, dass Minderjährige ab 16 Jahren in die Verarbeitung ihrer Daten einwilligen müssen. Für alle Minderjährigen unter 16 Jahren ist nach Art. 8 DSGVO grundsätzlich die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Allerdings normiert der Erwägungsgrund 38 eine Ausnahme für Präventions- und Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche. Zwar gibt es noch keine Rechtsprechung zur Auslegung des Art. 8 DSGVO aber in der Fachliteratur ist zu lesen, dass der Erwägungsgrund 38 so zu verstehen ist, dass Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche durch Datenschutzregeln nicht erschwert werden sollen. Deshalb gehen wir davon aus, dass bei Minderjährigen unter 16 Jahren im Falle eines Präventions- oder Beratungsangebotes die Einwilligung der Sorgeberechtigten zur Verarbeitung von Daten nicht erforderlich ist. Für die Wirksamkeit von Einwilligungen Minderjähriger gibt es darüber hinaus keine Regelung in der DSGVO, sodass wir davon ausgehen, dass nationales Recht greift und auf die Einsichtsfähigkeit der minderjährigen Person abzustellen ist. Bei der Beratung einer minderjährigen Person unter 16 Jahren dürfte deren Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten also dann wirksam sein, wenn sie über die notwendige Einsichtsfähigkeit verfügt. Das ist der Fall, wenn die Bedeutung und Tragweite der abgegebenen Erklärung verstanden werden. Dabei ist nicht auf ein

pauschales Alter, sondern auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Allerdings gibt es – wie gesagt – noch keine gesicherte Rechtsprechung zu diesen Fragen.

Beispiel:

*Y, 13 Jahre, kommt über ein Dreivierteljahr regelmäßig in die Beratung. Nach Einschätzung der Berater*innen ist sie in einer akuten Notlage. Sie möchte unter keinen Umständen, dass ihre Eltern informiert werden. Als sie an einen anderen Ort zieht, fragen die Beraterinnen, ob sie möchte, dass ihre Daten aufbewahrt werden. Nach der Auffassung der Berater*innen verfügt sie über die notwendige Einsichtsfähigkeit. Sie gibt eine schriftliche Einwilligungserklärung ab, dass ihre Daten über dreißig Jahre aufgehoben werden sollen. Die Beratungsstelle hebt daraufhin ihre Akten über dreißig Jahre auf.*

c) Ausnahme bei Psychotherapeut*innen

Eine Weiterverarbeitung/Aufbewahrung ist außerdem dann möglich, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der die*der Verantwortliche unterliegt (Art. 17 Abs. 3 b DSGVO). Die Rechtsgrundlage muss dem mitgliedstaatlichen Recht entstammen, den Zweck der Verarbeitung festlegen, ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und verhältnismäßig sein. Als Rechtsgrundlage kommen dabei auch Satzungen in Betracht (Reimer, DSGVO, Art. 6, Rn. 24). Die Berufskammern sind ermächtigt, die Berufsausübung durch Berufsordnungen zu regeln (z.B. § 4a Kammergesetz Berlin). Diese stellen Satzungen dar (s. z.B. § 17 Satzung der Psychotherapeuten-Kammer NRW). In den Berufsordnungen ist geregelt, dass die Behandlung zu dokumentieren ist und die Dokumentation zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren ist (z.B. § 9 Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin). Berater*innen, die als approbierte Psychotherapeut*innen beraten, sind – wie bereits unter 1) erläutert - zu einer Aufbewahrung von 10 Jahren rechtlich verpflichtet. Diese Ausnahme zur grundsätzlichen Löschpflicht ist nach § Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO im Einklang mit der DSGVO.

Beispiel:

Die 14-jährige Z kommt über mehrere Jahre in die Beratung zur Beraterin S, die als Psychotherapeutin approbiert ist. S macht sich zahlreiche Notizen über die Beratung. Sie ist verpflichtet, die Akte zehn Jahre nach Ende der Beratung aufzubewahren.

d) Ausnahme bei Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

Nach Art. 17 Abs. 3 e) ist eine Löschung außerdem dann nicht zwingend, wenn die Aufbewahrung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen durch den Betroffenen erforderlich ist. Diese Norm soll einem Beweismittelverlust infolge von Löschung entgegenwirken (Peuker, DSGVO, Art. 17, Rn. 69). Im Falle der Betroffenen kommt die Ausübung von Rechten nach dem Opferentschädigungsgesetz und die Geltendmachung von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen z.B. im Rahmen des Adhäsionsverfahren in Betracht. Eine Aufbewahrung von Daten, die sich auf diese Norm stützt, setzt voraus, dass die Fachberatungsstelle eine Einschätzung vornimmt, welche Daten für eine Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind, denn nur diese dürfen aufbewahrt werden, und setzt wie im Falle der Einwilligung voraus, dass die Aufbewahrung den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

Beispiel:

Der fünfzehnjährige V kommt mehr als zwei Jahre in die Beratung. Danach meldet er sich plötzlich nicht mehr. Auf die Emails des Beraters kommt keine Antwort mehr. Nach einem halben Jahr geht der Berater davon aus, dass das Beratungsverhältnis nicht mehr besteht. Über die Aufbewahrung von Daten gibt es keine Einwilligungserklärung und der Berater ist kein approbierter Psychotherapeut. V hat über massive sexualisierte Gewalt gegen ihn berichtet, die nach Einschätzung der Beratungsstelle den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) verwirklicht. Es ist nicht auszuschließen, dass V die Taten noch anzeigen wird und dass zivilrechtliche Ansprüche gegen seinen Schädiger bestehen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Vollendung des 30. Lebensjahres und sie beträgt fünf Jahre. Gegenwärtig ist V 17 Jahre alt. Dies notiert die Beratungsstelle in der Akte und bewahrt die Akte 18 Jahre, bis zur Vollendung seines 35. Lebensjahres, auf.

3. Kein Widerspruch zum Schutz besonders sensibler Daten nach Art. 9 DSGVO

Der Aufbewahrung steht in den drei beschriebenen Ausnahmefällen auch nicht Art. 9 DSGVO entgegen. Bei besonders sensiblen Daten wie Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben nach Art. 9 DSGVO, um die es sich in der Regel bei der Beratungsarbeit handeln wird, ist nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO die Weiterverarbeitung grundsätzlich untersagt. Allerdings sind davon Ausnahmen vorgesehen, die hier einschlägig sein dürften. Bei einer ausdrücklichen Einwilligung darf eine Weiterverarbeitung erfolgen (Art. 9 Abs. 2 a DSGVO). Die Ausnahme für Psychotherapeut*innen dürfte Art. 9 Abs. 2 b DSGVO unterfallen.

Außerdem ist für die Datenverarbeitung zwecks Führen eines Rechtsstreits eine Ausnahme normiert (Art. 9 Abs. 2 f DSGVO).

4. Daten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen

Werden Daten von einem Sozialleistungsträger gem. § 35 SGB I an eine Fachberatungsstelle übermittelt, unterliegen diese Daten dem Sozialgeheimnis (§ 78 SGB X). Dabei kann es sich z.B. um Daten handeln, die auf Wunsch der Betroffenen von Seite des Jugendamts, einer Krankenkasse oder eines Landesversorgungsamtes an eine Fachberatungsstelle geschickt werden. Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nach § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. In diesen Fällen sind die Sozialleistungsträger dazu verpflichtet, die Beratungsstelle auf die Einhaltung der sich aus § 78 Abs. 1 SGB X ergebenden Pflichten hinzuweisen (§ 78 Abs. 2 SGB X). Sind die Sozialdaten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig, sind sie nach § 84 Abs. 4 SGB X grundsätzlich zu löschen. Der Zweck der Übermittlung wird in der Regel in der Beratung der Betroffenen liegen. Das heißt auch hier, wenn das Beratungsverhältnis beendet ist, müssen die Daten grundsätzlich gelöscht werden. Der Löschung können neben den in Art. 17 DSGVO genannten Gründen auch satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Dies bedeutet, dass in den hier behandelten Fällen unter den gleichen Voraussetzungen wie im Falle der DSGVO (Einwilligung, Tätigkeit einer approbierten Psychotherapeut*in oder Aufbewahrung zwecks Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen) eine längere Aufbewahrung im Einklang mit dem Gesetz steht.

Beispiel:

B, 16 Jahre, ist seit drei Jahren in Beratung. Sie bittet darum, dass die Krankenkasse einen Behandlungsbericht an die Beratungsstelle übersendet, da B in der Beratungsstelle mit einer Beraterin arbeitet und der Bericht bei der Arbeit hilfreich sein könnte. Nach einer Übersendung und Durchsicht bemerkt die Beraterin, dass der Bericht nicht hilfreich ist und löscht diesen. Hinsichtlich der sonstigen Akte gibt B eine Einwilligung, dass die Akte 15 Jahre aufgehoben werden soll, was die Beratungsstelle daraufhin macht.

5. Fazit

Es besteht für Berater*innen keine Aufbewahrungspflicht, es sei denn die Berater*innen sind approbierte Psychotherapeut*innen, für die die zehnjährige Aufbewahrungspflicht aus der Berufsordnung gilt. Grundsätzlich könnte auch an eine Vereinbarung zwischen einer Beratungsstelle und eine*r Klient*in gedacht werden, in der die*der Klient*in in die Aufbewahrung einwilligt und die Beratungsstelle sich zur Aufbewahrung verpflichtet und

daraus kann sich eine Pflicht zur Aufbewahrung ergeben. Ist dies nicht der Fall und liegt keine Beratung durch ein*e approbierte Psychotherapeut*in vor, besteht keine Pflicht zur Aufbewahrung. Wenn keine Pflicht besteht, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass es Berater*innen nicht vorgeworfen werden kann, dass sie Unterlagen nicht aufbewahren.

Personenbezogene Daten sind nach der DSGVO grundsätzlich zu löschen, wenn das Beratungsverhältnis nicht mehr besteht. Wie lange ein solches besteht, muss eine spezialisierte Fachberatungsstelle aus fachlicher Perspektive beurteilen. Eine Ausnahme besteht bei approbierten Psychotherapeut*innen aufgrund der Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren. Eine Ausnahme kann sich zudem aus einer Einwilligung der Klient*innen ergeben. Außerdem kann eine Aufbewahrung zwecks Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Betroffenen erfolgen. Im Falle der Einwilligung und der Aufbewahrung zum Zwecke der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen muss jede Fachberatungsstelle die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen klären, unter denen eine ggfs. jahrzehntelange Aufbewahrung von Akten erfolgen kann. Es ist zu empfehlen, stets eine Notiz zu der Akte zu nehmen, auf welcher Grundlage (Einwilligung, Tätigkeit einer approbierten Psychotherapeut*in oder Aufbewahrung zwecks Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen) die Akte aufgehoben wird und für wie lange diese aufzuheben ist.

